

Abteilungsordnung des GSV Maichingen



Die Mitgliederversammlung hat zur Einbindung der Abteilungen in die Vereinsstruktur aufgrund von § 9 Abs. 4 der Satzung am 27. Juni 2013 folgende

Abteilungsordnung

beschlossen.

1. Allgemeines

- 1.1. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige organisatorische Untergliederungen des Vereins. Nach § 51 Satz 3 AO sind Abteilungen als funktionale Untergliederungen keine selbstständigen Steuersubjekte.
- 1.2. Die Abteilungen nehmen im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks ihre Aufgaben wahr. Dazu zählt auch die Vertretung des Vereins in den Belangen der Abteilung gegenüber externen Institutionen und dem jeweiligen Fachverband.
- 1.3. Die Abteilungen regeln ihre fachlichen Aufgaben und den internen Geschäftsbetrieb selbstständig unter Beachtung der Vorgaben der Satzung und ergänzender Ordnungen des Vereines.
- 1.4. Die Abteilungen sind an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand, Hauptausschuss oder die Mitgliederversammlung des Hauptvereines gefasst oder erlassen haben.
- 1.5. Entscheidungen von weitreichender oder überörtlicher Bedeutung müssen vom Vorstand genehmigt werden.
- 1.6. Verträge mit Außenwirkung können nur durch den Vereinsvorstand abgeschlossen werden. Der Vereinsvorstand kann durch Beschluss begrenzte Kompetenzen an den Abteilungsvorstand delegieren.
- 1.7. Bei allen Aktivitäten der Abteilungen mit Außenwirkung ist auf das einheitliche Erscheinungsbild des Hauptvereines zu achten und zum Ausdruck kommen, dass es sich um den GSV Maichingen handelt (Corporate Identity).

2. Mitglieder der Abteilung

- 2.1 Mitglieder in der Abteilung können nur Vereinsmitglieder werden.
- 2.2 Für den Erwerb und die Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft gelten analog die Regelungen der Vereinssatzung und der Beitragsordnung.
- 2.3 Ein Abteilungsmitglied kann unbeschadet der Mitgliedschaft im Hauptverein durch Beschluss der Abteilungsleitung aus der Abteilung ausgeschlossen werden. Hierfür sind ebenfalls die Regelungen der Vereinssatzung anzuwenden.
- 2.4 Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.

3. Abteilungshaushalt

- 3.1 Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- 3.2 Die Abteilungen sind verpflichtet, einen jährlichen Haushaltsplan mit allen Einnahmen und Ausgaben der Abteilung aufzustellen.
- 3.3 Die Abteilungen sind ermächtigt, neben dem allgemeinen Vereinsbeitrag durch den Hauptverein gesonderte Abteilungsbeiträge zu erheben. Die Abteilungsbeiträge können durch den Hauptverein mit dem allgemeinen Mitgliedsbeitrag erhoben werden.
- 3.4 Umlagen und Arbeitsdienste können nur im Rahmen der Satzung erhoben werden, wobei die Belange der Finanzverwaltung, der Verwaltungsberufsgenossenschaft und Haftungsfragen berücksichtigt werden müssen.
- 3.5 Die Abteilungen können Spenden und Sponsoring im Rahmen der Vereinssatzung einwerben (im Rahmen der Gemeinnützigkeit).
- 3.6 Die Abteilungen verwalten ihre Finanzmittel selbstständig.
- 3.7 Die Eröffnung eines Kontos bedarf der vorherigen Zustimmung des Vereinsvorsitzenden. Die Buchführung der Abteilung ist mit der Geschäftsstelle abzustimmen (externe Dienstleistung Steuerberater). Die Belege sind zehn Jahre aufzubewahren. Der Abteilungshaushalt und die Belege unterliegen der uneingeschränkten und jederzeitigen Prüfung durch den Vereinsvorstand.
- 3.8 Die Buchführung der Abteilung wird nach Ende des Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer geprüft. Der Abteilungsvorstand ist berechtigt, die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans zu bewirtschaften. Kreditaufnahmen sind nicht zulässig.
- 3.9 Für die Einstellung von Personal (z.B. Voll- und Teilzeitkräfte, Dirigenten, Trainer, Spieler, Übungsleiter) gilt folgendes:
 - 3.9.1 Vor Vertragsabschluss ist die Zustimmung des Vereinsvorstands mit einem Finanzierungsnachweis einzuholen.
 - 3.9.2 Der Arbeitsvertrag ist vom Vereinsvorsitzenden und Abteilungsleiter zu unterzeichnen.
 - 3.9.3 Die Gehaltsabrechnung wird von der Geschäftsstelle durchgeführt.

4. Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind

- 4.1 der Abteilungsvorstand
- 4.2 die Abteilungsversammlung

5. Abteilungsvorstand

Der Abteilungsvorstand besteht mindestens aus

- 5.1 dem Abteilungsleiter
- 5.2 dessen Stellvertreter
- 5.3 dem Abteilungskassier
- 5.4 dem Schriftführer

Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und nach außen in den Belangen der Abteilung zu vertreten.

Der Abteilungsvorstand wird von der Abteilungsversammlung gewählt.

Er ist verpflichtet, für sich selbst und die Mitarbeiter Aufgabenbeschreibungen zu erstellen.

Eine Kopie der jeweils aktuellen Fassung erhält die Geschäftsstelle.

6. Kommissarische Abteilungsleitung

- 6.1 Der Vorstand des Hauptvereins ist befugt, eine kommissarische Abteilungsleitung einzusetzen, wenn

- ein Abteilungsausschuss gemäß der Satzung nicht besteht,
- oder dieser in grober Weise beharrlich gegen diese Satzung verstößt,
- oder die Abteilung nicht mehr in der Lage ist, ihre Verpflichtungen aus eigenen Mitteln zu erfüllen und deshalb möglicherweise der Hauptverein für die Schulden der Abteilung einzustehen hat: Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Abteilung nicht über Rücklagen in Geld verfügt und die Ausgaben der Abteilung deren Einnahmen deutlich übersteigen.

- 6.2 Mit dieser Maßnahme verliert der bisherige Abteilungsausschuss seine Befugnisse. Der kommissarische Abteilungsausschuss besteht aus dem Abteilungsleiter, dem Stellvertreter und dem Kassier. Er hat alle Rechte, die dem ordentlichen Ausschuss nach der Satzung und der Abteilungsordnung zustehen. Der kommissarische Abteilungsausschuss veranlasst umgehend die Wahl eines ordentlichen Abteilungsausschusses entsprechend der Abteilungsordnung.

- 6.3 Der Vorstand des Hauptvereins hat nach der Einsetzung einer kommissarischen Abteilungsleitung innerhalb von 14 Tagen eine außerordentliche Hauptausschusssitzung einzuberufen. Dieser entscheidet verbindlich über die Maßnahme des Vorstands.

7. Abteilungsversammlung

- 7.1 Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung durch den Abteilungsleiter erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder ist spätestens zwei Wochen vorher im Maichinger Nachrichtenblatt bekannt zu geben. Im

Übrigen gelten für die Einberufung und Durchführung, insbesondere für die Wahlen, die Regelungen der Vereinssatzung und der Geschäftsordnung.

7.2 Der Vereinsvorstand hat das Recht, an Versammlungen des Abteilungsvorstandes und an der Abteilungsversammlung teilzunehmen. Entsprechende Einladungen sind dem Vereinsvorsitzenden zuzuleiten.

7.3 Eine Kopie des Protokolls der Abteilungsversammlung ist der Geschäftsstelle und dem Vereinsvorsitzenden zu übersenden.

7.4 Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben.

7.4.1 Entgegennahme der Berichte des Abteilungsvorstandes (mindestens Abteilungsleiter und Abteilungskassier). Der Bericht der Kassenprüfer kann auch schriftlich vorliegen.

7.4.2 Entlastung des Abteilungsvorstandes

7.4.3 Wahl des Abteilungsvorstandes

7.4.4 Festsetzung der Abteilungsbeiträge

7.4.5 Festlegung von Umlagen und Arbeitsdiensten

7.4.6 Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

7.4.7 Beschlussfassung über die Auflösung der Abteilung

8. Auflösung der Abteilung

Die Auflösung der Abteilung muss durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Für die Durchführung dieser Versammlung und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.

Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses.

9. Schlussbestimmung

Diese Abteilungsordnung tritt mit dem ersten des Monats in Kraft, der auf die Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister folgt.

Sofern die Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung.